



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen 2019; IV C 4 - S 2532/18/10001; DOK 2018/1032086

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zu übermitteln. Da die Finanzämter erst im März 2019 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 beginnen, haben die meisten Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung für das zurückliegende Steuerjahr angefertigt. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf Erfahrungswerte zu möglichen Problemen beim Ausfüllen der aktuellen Vordrucke zurückgreifen. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge zu unterbreiten. Zunächst möchten wir Sie bitten, die folgenden Anregungen in der Kommission zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben wir, wie von Ihnen erbeten, unsere Anregungen in die entsprechenden Tabellenblätter eingearbeitet.

I. Anleitungen

Die Anleitungen sind für viele nichtberatene Steuerzahler wichtig, um die Formulare zutreffend auszufüllen und keine Angaben zu vergessen. Daher sollte auf die Erstellung der Anleitungen besondere Sorgfalt gelegt werden. Wir regen daher an, nachfolgende Hinweise aufzunehmen.

Allgemeines

Der Steuerpflichtige ist zunächst einer Vielzahl von Steuerformularen, Anlagen und Anleitungen ausgesetzt. Die Anleitungen zu einigen Anlagen (Kind, Vorsorgeaufwand) sind der Anleitung zum Hauptvordruck („Anleitung zur Einkommensteuererklärung“) beigefügt, ohne dass dies aus der Bezeichnung der Anleitung deutlich wird bzw. ohne dass ein Hinweis auf die weiteren Anleitungen dem Kopf des Dokuments enthalten ist. Die übrigen Anleitungen sind wiederum separiert. Zu Zwecken der Übersichtlichkeit empfehlen wir, die Zusammenfassung der drei Anleitungen auf dem Kopf des Dokuments kenntlich zu machen. Außerdem empfehlen wir, auf dem Kopf des Hauptvordrucks/Mantelbogens einen grundsätzlichen Hinweis auf die Existenz der Anleitungen aufzunehmen.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung/ Hauptvordruck

Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 3; Zeilen 14 und 23 – Beispiel zum Hauptvordruck

In den Zeilen 14 und 23 wird der ausgeübte Beruf abgefragt. Studierende geben hier meist nur den Begriff „Student“ an. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht klar ist, ob es sich um ein Erststudium oder ein Zweitstudium handelt. Für die Einordnung des Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzugs ist diese Unterscheidung aber wichtig. Wir schlagen vor, für Studenten ein Beispiel aufzunehmen, um

den Beruf möglichst konkret zu beschreiben: Student im Bachelorstudium/Student im Masterstudium. Damit würden sich im Ergebnis auch viele Nachfragen seitens der Finanzverwaltung erübrigen.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 4; Zeilen 36 bis 37 – Gezahlte Vorsorgeleistungen

In der Zeile 37 werden „dauernde Lasten“ abgefragt. Hier werden häufig abzuzahlende Kredite (bspw. für Häuser) eingetragen. Wir empfehlen in der Anleitung die Aufzählung der Ausgaben, welche nicht zu den Sonderausgaben zählen, um die abzuzahlenden Kredite zu erweitern.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 6; Zeilen 61 bis 70 – Außergewöhnliche Belastungen

Seit dem Sommer 2017 berechnet die Finanzverwaltung die zumutbare Eigenbelastung in Stufen (BMF-Schreiben vom 1. Juni 2017). Erst außergewöhnliche Belastungen, die die Zumutbarkeitsgrenze übersteigen, werden steuerlich berücksichtigt. Wir halten es für hilfreich, in der Anleitung die Tabelle aus § 33 EStG abzudrucken und auf die Online-Rechner der Finanzverwaltung hinzuweisen (z. B. www.finanzeamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Zumutbare_Belastung/). So können Steuerzahler besser einschätzen, ob sie in ihrem konkreten Fall die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten.

Anleitung zur Einkommensteuererklärung, Seite 8; Zeilen 71 bis 79 – Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Vielen Mietern ist nicht bewusst, dass sie bestimmte Posten der Betriebskostenabrechnung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen von der Steuer absetzen können. Wir bitten, in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung einen Hinweis darauf zu geben.

Anleitung zu Anlage N

Anleitung zu Anlage N, Zeilen 16 bis 20 – Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Handelt es sich bei den Bezügen um außerordentliche Einkünfte, so wird die darauf entfallende Einkommensteuer gegebenenfalls nach der sogenannten „Fünftelregelung“ ermittelt. In der Anleitung zur Anlage N sollte dieser Begriff aufgenommen werden, da viele Steuerzahler nach diesem Stichwort suchen. Ergänzend könnten die Voraussetzungen und die Wirkung kurz erklärt werden.

Anleitung zu Anlage N, Zeilen 41 und 42 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Ab dem Jahr 2018 können Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, im Jahr der Bezahlung voll abgesetzt werden. Zuvor lag der Wert bei 410 Euro. Wir bitten, neben dem geänderten Betrag auch den Begriff „geringwertiges Wirtschaftsgut“ in Klammern zu ergänzen. Unter diesem Schlagwort wird das Thema regelmäßig in der Presse behandelt. Gegebenenfalls suchen die Steuerzahler nach diesem Begriff in der Anleitung.

Anleitung zu Anlage V

Anleitung zu Anlage V, Zeile 7 – Bestimmung der „Angehörigen“

In Zeile 7 der Anlage V wird abgefragt, ob das Objekt an Angehörige vermietet ist. Der Begriff des Angehörigen kann von Laien oft nicht genau abgegrenzt werden. Wir empfehlen, die Definition des „Angehörigen“ aus der Abgabenordnung (§ 15 AO) in die Anleitung zu Anlage V zu übernehmen.

II. Vordrucke

Hauptvordruck

Hauptvordruck, Zeilen 6 und 16 – Allgemeine Angaben

In Zeile 6 bis 24 sind die persönlichen Angaben von Ehepartnern bei einer Zusammenveranlagung einzutragen. Dabei ist zunächst der Ehemann und dann die Ehefrau einzugeben. Aus unserer Sicht sollte es stattdessen einfach Ehepartner A und Ehepartner B heißen, sodass sich das Paar frei entscheiden kann, welcher Partner zuerst in der Steuererklärung genannt wird. Die Reihenfolge ist beispielsweise bei namensverschiedenen Paaren wichtig, da davon ggf. die Zuordnung zum Sachbearbeiter abhängen kann. Insgesamt wäre dies auch eine Vereinheitlichung in Hinblick auf gleichgeschlechtliche Ehepaare. Auch das Formular für die „vereinfachte Steuererklärung“ sollte entsprechend angepasst werden.

Hauptvordruck, Zeilen 44 und 45 – Sonderausgaben

In den Zeilen 44 und 45 „Aufwendungen für die Berufsausbildung“ sind die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung zu erfassen. Dies wird auch aus der erläuternden Anlage deutlich. In der Praxis werden durch den Steuerpflichtigen in diesen Zeilen häufig Weiterbildungen eingetragen, die eigentlich zu den Werbungskosten gehören und auf Anlage N erfasst werden müssen. Regelmäßig werden die Kosten auch auf beiden Formularen eingetragen. Wir empfehlen deshalb, im Mantelbogen einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass Fortbildungskosten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses nur in der Anlage N einzutragen sind.

Hauptvordruck, Zeile 61 – Behinderung

Auf der zentralen Website elster.de befindet sich der Hinweis, dass mit der Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 keine Belege und Aufstellungen mehr eingereicht werden müssen. (https://download.elster.de/download/dokumente/Merkblatt_Umgang_mit_Belegen.pdf) Allerdings muss laut Hauptvordruck 2018 nach wie vor der Nachweis der Behinderung im ersten Jahr bzw. bei Änderung der Erklärung beigelegt werden. Wir empfehlen, den Hinweis auf diese Ausnahme der Verlautbarung auf der Website und eventuellen Pressemitteilungen beizufügen.

Hauptvordruck, Zeile 96 – Einkommensersatzleistungen

In der Zeile 96 sollen ausschließlich Einkommensersatzleistungen aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz erfasst werden. Häufig werden jedoch hier (reguläre) Einkommensersatzleistungen aus Deutschland eingetragen. Diese Leistungen sind jedoch in Anlage N Zeile 28 zu erfassen. Wir empfehlen, „aus einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz“ fett zu drucken.

Anlage KAP

Anlage KAP, Zeile 4 – Anträge

In der Zeile 4 ist anzumerken, ob eine Günstigerprüfung beantragt wird. Gegebenenfalls muss dann die Anlage KAP durch den Ehegatten ebenfalls beigelegt werden. Unter der Zeile steht der missverständliche Hinweis „Die Anlage KAP meines Partners ist beigelegt“. Häufig wird dieser Hinweis nicht als Aufforderung verstanden und die zusätzliche Anlage nicht beigelegt. Wir empfehlen hier eine unmissverständliche Umformulierung. (bspw. ist dann beigelegen oder ist für Zwecke der Günstigerprüfung beigelegen)

Anlage N

Anlage N, Zeilen 6 ff. – Methode zur Dienstwagenbesteuerung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder sonstigen Privatfahrten zur Verfügung, gehört dieser Nutzungsvorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Viele Arbeitgeber wenden zur Ermittlung des Vorteils die pauschale 1-Prozent-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuererklärung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal- zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Wir regen an, für diesen Fall unter Zeile 6 eine entsprechende Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohns aufzunehmen.

Anlage N, Zeile 27 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen

In Zeile 27 werden die Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiter bzw. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfasst. Die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Freibeträge werden in der Praxis zumeist als Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag bezeichnet. Wir regen an, diese Begriffe in die Vordrucke als Beispiel zu übernehmen, um dem Steuerzahler das Auffinden dieser Zeile zu erleichtern.

Anlage N, Zeile 70 – Methode zur Dienstwagenbesteuerung

In Zeile 70 der Anlage N sind Fahrtkosten zu erfassen, die im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung entstanden sind. Häufig werden durch den Steuerpflichtigen in Zeile 70 jedoch reguläre Fahrtkosten eingetragen. Zu Zwecken der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung fehlerhafter Erfassung empfehlen wir, die Überschrift der Formularseite „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ von den Zwischenüberschriften abzusetzen (weiße Schrift auf schwarz oder Schriftgröße erhöhen). Außerdem sollte der Strich zwischen Zeile 69 und Zeile 70 entfernt werden, so dass klar wird, dass es sich bei den Fahrtkosten nur um die Fahrtkosten handelt, die im Zusammenhang mit der doppelten Haushaltsführung entstanden sind.

Anlage Unterhalt

Anlage Unterhalt, Zeile 9 – Weiterer Unterstützungszeitraum

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Unterstützungszeiträume anzugeben. Die in den Vordrucken gewählte Unterteilung in einen ersten und zweiten Unterstützungszeitraum ist jedoch nicht selbsterklärend. In Zeile 9 sollte in Klammern „(z. B. bei Unterbrechung)“ ergänzt werden.

Vereinfachte Steuererklärung

Vereinfachte Steuererklärung, Zeile 31 – Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale

In der vereinfachten Steuererklärung werden in Zeile 31 die Werbungskosten für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgefragt. Die Überschrift lautet „Angaben zur Ermittlung der Entfernungspauschale“. Wir schlagen vor, hier die entsprechende Formulierung aus der Anlage N „Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)“ zu übernehmen. Die Abfrage desselben Sachverhaltes in der Anlage N und der vereinfachten Steuererklärung sollte deckungsgleich sein.

Anlage Vorsorgeaufwand

Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 – Beiträge zur Altersvorsorge

In Zeile 11 ist einzutragen, ob steuerfreie Zuschüsse, Arbeitgeberbeiträge oder Beihilfen erhalten wurden. Hier wird oft eine „2“ (bedeutet Nein) eingetragen oder die Zeile wird freigelassen, obwohl der Steuerpflichtige die Leistung erhalten hat. Die in Klammern aufgeführten Beispiele, die die eigene Zuordnung erleichtern, „sozialversicherungspfl. Arbeitnehmer“, „Rentner“ und „Beamter“ könnten größer gedruckt werden, damit sie besser gesehen werden.

III. Neue Anlage

Neue Anlage: Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger

Vor einigen Jahren wurde der Vordruck für die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ eingeführt. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte auch Rentenempfängern ein vereinfachtes Formular zur Verfügung stehen. Rund 4,4 Millionen Rentner sind nach Angaben des Bundesfinanzministeriums 2018 verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. 2019 wird die Zahl auf 5 Millionen steigen. Dabei ist zu beachten, dass zusammenveranlagte Ehepaare nach der Statistik als ein Steuerpflichtiger gelten. Nach Köpfen gerechnet, ergeben sich damit deutlich mehr abgabepflichtige Personen. Viele Senioren sind jedoch mit den umfangreichen Steuerklärungsformularen nicht (mehr) vertraut, weil sie beispielsweise in den Vorjahren keine Einkommensteuererklärungen abgeben mussten. Sie äußern daher den Wunsch, die Vordrucke für Rentenempfänger zu vereinfachen und eine „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Rentenempfänger“ einzuführen. Wir regen daher an, einen entsprechenden Vordruck zu entwickeln.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

23. Januar 2019 (JJ)